

**Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
der Hansestadt Wipperfürth (Inklusionsbeiratssatzung)
vom 10.07.2025**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f in Verbindung mit § 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 01.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

- * § 2 Abs. 1 geändert in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 07.07.2026 in Kraft getreten am 30.07.2026

§ 1

Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Inklusionsbeirat)

- (1) Rat und Verwaltung der Hansestadt Wipperfürth sind im Sinne der Zielsetzungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN Behindertenrechtskonvention), des Bundesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG) und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG NRW) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Hansestadt Wipperfürth gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen. Darüber hinaus werden Rat und Verwaltung darauf hinwirken, die Entwicklung der Hansestadt Wipperfürth zu einer behindertenfreundlichen und barrierefreien Stadt im Sinne des § 4 BGG NRW zu ermöglichen und zu fördern.
- (2) Mit dem Ziel der Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung sowie zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen, die in ihrer Teilhabe eingeschränkt sind, wird ein Inklusionsbeirat gebildet.

§ 2

Mitglieder des Inklusionsbeirats

- * (1) Der Inklusionsbeirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern und deren Vertretenden. Diese werden vom Rat der Hansestadt Wipperfürth gewählt. Vorschläge für mögliche Mitglieder können durch Behindertenverbände und -vereine, Selbsthilfegruppen, Betreuungseinrichtungen sowie interessierten Bürgern erfolgen. Insbesondere durch solche mit Behinderung oder mit Bezug zur Inklusionsarbeit in Wipperfürth.

- (2) Zusätzlich zu den stimmberechtigten Mitgliedern und deren Stellvertretenden wird aus den in Abs. 1 genannten Vorschlägen eine Liste von Nachrückenden durch den Inklusionsbeirat erstellt. Scheidet ein Mitglied aus, rückt hieraus automatisch die an Position eins stehende Person nach. Die Liste wird ebenfalls durch den Rat beschlossen.
- (3) Die auf der Liste stehenden Personen sind ebenfalls Mitglieder des Inklusionsbeirats, haben in öffentlichen Sitzungen aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Amtsperiode des Inklusionsbeirats entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Hansestadt Wipperfürth.

§ 3

Aufgaben des Inklusionsbeirats

- (1) Der Inklusionsbeirat wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schaffen und Barrieren abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken.
- (2) Dem Inklusionsbeirat wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderung zu wahren und durchzusetzen. Er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken. Er ist Ansprechpartner für die städtischen Dienststellen, in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen.
- (3) Der Inklusionsbeirat achtet auf die Einhaltung der Vorschriften der Behindertengleichstellungsgesetze sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu verwirklichen.

§ 4

Informationsrecht und Befugnisse des Inklusionsbeirats

- (1) Der Inklusionsbeirat hat das Recht, die Hansestadt Wipperfürth bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN Behindertenrechtskonvention), dem BGG und dem BGG NRW ergeben, zu beraten und zu unterstützen.
 - (2) Er besitzt ein Anregungs- und Vorschlagsrecht gegenüber Rat, Ausschüssen und Verwaltung, insbesondere zu Vorhaben, die die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderung betreffen. Bei relevanten Planungen, insbesondere bei
- Stand 30.07.2026

öffentlichen Bauvorhaben, wird der Beirat rechtzeitig beteiligt. Ebenso wirkt er auch bei privaten Vorhaben auf eine barrierefreie und inklusive Gestaltung hin.

- (3) Der Inklusionsbeirat gilt als sachverständiges Gremium im Sinne des § 58 Absatz 3 GO und kann insofern vom Rat und seinen Ausschüssen beratend hinzugezogen werden.
- (4) Alle Fachbereiche und Einrichtungen der Verwaltung unterstützen den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (5) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann als sachkundiger Einwohner mit beratender Funktion an folgenden Ausschüssen teilnehmen:
 - Bauausschuss
 - Ausschuss für Stadtentwicklung
 - Ausschuss für Schule und Soziales
 - Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur
 - Jugendhilfeausschuss
 - Ausschuss für Klima, Umwelt und Natur

§ 5

Vorsitz und Sitzungen des Inklusionsbeirats

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz, eine Stellvertretung, sowie einen Schriftführenden.
- (2) Der Vorsitz erstellt die Tagesordnung, lädt zu Sitzungen ein und leitet diese. Er vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, informiert die Öffentlichkeit und die Presse über Sitzungen, Vorhaben und anstehende Themen.
- (3) Es soll mindestens eine öffentliche Sitzung pro Jahr stattfinden. Hierüber ist ein Ergebnisprotokoll, unterschrieben durch Vorsitz und Schriftführenden, sowie eine Teilnehmerliste zu erstellen.
- (4) Die Niederschriften werden im Bürgerinformationssystem bzw. im Ratsinformationssystem auch in leichter Sprache veröffentlicht.
- (5) Die Bürgermeisterin oder entsprechende Vertretende aus der Verwaltung können mit beratender Stimme an öffentlichen Sitzungen teilnehmen. Ebenso entsenden die im Rat vertretenden Fraktionen je ein beratendes Mitglied in öffentliche Sitzungen.

§ 6

Geschäftsordnung

- (1) Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Bis dahin gilt die Geschäftsordnung für den Rat entsprechend.

§ 7

Berichtspflicht und Haushaltsbudget des Inklusionsbeirats

- (1) Der Inklusionsbeirat erstattet dem Ausschuss für Schule und Soziales der Hansestadt Wipperfürth einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
- (2) Dem Beirat steht im städtischen Haushalt ein Budget zur Verfügung. Dieses wird durch den Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen und Verabschiedung des Haushaltsplans festgelegt.

§ 8

Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Inklusionsbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder, ihre Vertretenden sowie die Vertretenden der Fraktionen, soweit sie sachkundige Bürger oder Einwohner sind, erhalten bei der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.05.2018 außer Kraft.

Wipperfürth, den 16.07.2026

Anne Loth
Bürgermeisterin

Stand 30.07.2026